



Schutzkonzept

für die Durchführung der Gemeindeversammlung

vom 26. November 2020 im Hasliberg Congress, Hasliberg Goldern

Der Schweizerische Bundesrat hat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 am 19. Juni 2020 eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Seither hat er die Verordnung bereits mehrmals den aktuellen Gegebenheiten angepasst. So sind ab 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 6 Veranstaltungen mit über 50 Personen verboten. Gemäss Art. 6c unterliegen jedoch Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene keinen Beschränkungen, sofern sie über ein entsprechendes Schutzkonzept gestützt auf Art. 4 verfügen. So gilt z. B. eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume und in den entsprechenden Aussenbereichen.

Auch der Regierungsrat des Kantons Bern hat diverse Massnahmen beschlossen und mittels der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Veranstaltungen bereits mit über 15 Personen verboten. Davon ausgenommen sind gestützt auf Art. 6 Versammlungen von Vertretungen staatlicher Behörden, worunter auch die Gemeindeversammlungen fallen.

Die Regierungstatthalter/innen der zehn Verwaltungskreise haben am 26. Oktober 2020 mittels Allgemeinverfügung beschlossen, den gemeinderechtlichen Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, anstelle einer physischen Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung/-wahl durchzuführen. Somit können die Gemeinden selber entscheiden, ob sie die anstehenden Geschäfte einer Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung unterbreiten.

Da anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. August 2020 festgestellt werden durfte, dass die Gemeindeversammlung unter Anwendung des gemeindeeigenen Schutzkonzeptes gut durchgeführt werden konnte und im Hasliberg Congress eine grosszügige Anzahl an Sitzplätzen angeboten werden kann, hat der Gemeinderat entschieden, die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 physisch durchzuführen. So kann er den Stimmberechtigten die Möglichkeit bieten, Fragen zu den traktandierten Geschäften zu stellen oder bei Bedarf eine entsprechende Diskussion zu führen.

Für alle Branchen gelten gestützt auf Art. 4 und Anhang der Verordnung dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Die Betreiber respektive Veranstalter sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Durch nachstehendes Schutzkonzept werden die Empfehlungen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie deren Vorschriften eingehalten und sichergestellt.

Dieses Schutzkonzept gilt für die Gemeindeversammlung vom 26. November 2020. Kurzfristige Anpassungen bleiben aufgrund der besonderen Lage vorbehalten.

Verantwortlich für das Schutzkonzept sowie deren Einhaltung ist Markus Willi, Leiter Hauswartung.

Absicht

Es gilt eine Verbreitung des Coronavirus und eine Ansteckung zu verhindern sowie die Durchführung der Gemeindeversammlung zu gewährleisten. Zudem sollen besonders gefährdete Personen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie werden jedoch ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Covid-19 erkrankte Personen

An Covid-19 erkrankte Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zur Isolation und Quarantäne sowie die kantonalen Weisungen. Bei Fragen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

- Infoline BAG Tel. 058 463 00 00 täglich, 06.00 - 23.00 Uhr
- Hotline Kanton Bern Tel. 0800 634 634 Montag bis Freitag, 10.00 - 16.30 Uhr

Massnahmen und Umsetzung

Nr.	Vorgabe / Thema	Umsetzung/Massnahme
1	Personen mit Krankheitssymptomen	- An Covid-19 erkrankte Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten bzw. unter Quarantäne stehen. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zur Isolation und Quarantäne sowie die kantonalen Weisungen.
2	Quarantänepflicht nach Einreise	- Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne und können nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind definiert und werden aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.
3	Abstand von mindestens 1.50 m	- Der physische Abstand von 1.50 m ist jederzeit soweit möglich einzuhalten, sofern es sich nicht um Personen aus dem gleichen Haushalt handelt.
4	Kein Händeschütteln	- Es wird an die Eigenverantwortung appelliert.
5	Händehygiene	- Waschgelegenheiten mit Wasser und Seife sind in den Toiletten vorhanden. - Mehrere Hygienestationen stehen bereit, um die Hände bei der Ankunft und beim Verlassen des Gebäudes zu desinfizieren.
6	Maskenpflicht	- Es besteht eine Maskentragpflicht sowohl im Aussen- wie auch im Innenbereich des Hasliberg Congress. Bei Bedarf stellt die Gemeinde kostenlos Masken zur Verfügung. Diese werden bereits im Aussenbereich ausgehändigt. Personen die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages/Wortmeldung die Maske runternehmen. - Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen mit einer nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen. - Wird das Tragen einer Maske verweigert und verfügt die entsprechende Person über keine Dispens, so muss sie den Hasliberg Congress verlassen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor.

Nr.	Vorgabe / Thema	Umsetzung/Massnahme
7	«Contact-Tracing»	<ul style="list-style-type: none"> - Da eventuell der erforderliche Abstand nicht gewährleistet ist, werden beim Eingang die Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen. Als Grundlage dient ein aktuelles Stimmregister, welches mit der Telefonnummer ergänzt wird. - Für die Gäste und Medienvertreter wird eine separate Liste erstellt. - Damit die Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit Covid-19 erkrankten Personen gab, sichergestellt ist, werden die Kontaktdaten 14 Tage aufbewahrt. - Die Stimmberechtigten haben Recht auf Teilnahme, selbst wenn sie ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen. In diesen Fällen muss ihnen unter Einhaltung des Abstands ein Platz angeboten werden. - Beim Verlassen des Hasliberg Congress werden die Kontaktdaten mit den jeweiligen Sitzplatznummern ergänzt (siehe Punkt 9). - Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Abteilungsleiterin zentrale Dienste Monika Wehren, Tel. 079 415 97 26, monika.wehren@hasliberg.ch, zu informieren, damit das Kantonsarztamt bei Bedarf allfällige Quarantänemassnahmen anordnen kann.
8	Stau vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tür ist bereits ab 19.15 Uhr geöffnet, damit es zu keinem Stau kommt.
9	Sitzordnung Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> - Damit nach Möglichkeit zwischen den Teilnehmenden, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, drei Sitzplätze leergelassen werden können, werden 200 Sitzplätze zur Verfügung gestellt. - Zwischen den Sitzreihen wird ein Abstand von 1.50 m eingehalten. - Nach Möglichkeit werden die Teilnehmenden in die Reihen eingewiesen. - Die Stühle werden nummeriert und auf jedem Sitzplatz ein entsprechendes A6 Blatt mit der Nummer hingelegt. Dieses geben die Teilnehmenden beim Verlassen des Hasliberg Congress bei der Ausgangskontrolle ab, damit die Kontaktdaten der Teilnehmenden mit dem entsprechenden Sitzplatznummern versehen werden können.
10	Sitzordnung Gemeinderat / Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Links und rechts vom Rednerpult werden vier Tische aufgestellt, damit jede Person separat an einem Tisch Platz nehmen kann.
11	Anfassen von Oberflächen und Objekten möglichst vermeiden	<ul style="list-style-type: none"> - Das Rednerpult wird vor und nach der Versammlung desinfiziert. - Das Mikrofon für die Stimmberechtigten darf nicht angefasst werden. Es wird durch den Leiter Hauswartung gehalten.
12	Geheime Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Sollte eine geheime Abstimmung verlangt werden, werden die Stimmzettel und bei Bedarf Kugelschreiber durch die Stimmzählenden verteilt. Anschliessend gehen sie mit den beiden Urnen durch die Sitzreihen, damit die Stimmberechtigten sitzen bleiben können.
13	Apéro	<ul style="list-style-type: none"> - Auf das Apéro im Anschluss an die Versammlung wird verzichtet und die Teilnehmenden werden gebeten, den Hasliberg Congress gestaffelt und unter Einhaltung des Abstandes zu verlassen.
14	Abfalleimer	<ul style="list-style-type: none"> - Da auch im Aussenbereich des Hasliberg Congress die Maskenpflicht gilt, werden keine Abfalleimer beim Ausgang bereitgestellt.
15	Generell	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird an die Eigenverantwortung der Teilnehmenden und die gegenseitige Rücksichtnahme appelliert.

Nr.	Vorgabe / Thema	Umsetzung/Massnahme
16	Information	<ul style="list-style-type: none"> - www.hasliberg.ch/aktuelles/gemeindeversammlung-vom-26-november-2020/ - Schriftliche Orientierung an die Stimmberechtigten - Bei Bedarf mündlich vor, während und nach der Versammlung
17	Information Gemeinderat und Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schutzkonzept wird vorab den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitarbeitenden, welche an der Versammlung im Einsatz stehen, ausgehändigt.

Verantwortlich für das Schutzkonzept und dessen Einhaltung:

sig. Markus Willi, Leiter Hauswartung

Hasliberg, 12. November 2020